

An diesem Beschlusse vom 31. Oktober 1892 krankt der Verband heute noch. Die »Berliner Verhältnisse« lassen sich eben nicht überall anwenden. Was beweist der Umstand, daß damals infolge dieses Beschlusses nicht mehr Austritte erfolgten? Der Vorstand selbst spricht es im Jahresbericht von 1893 aus, daß die Mitglieder nicht ihre Rechte an der Witwen- und Waisenkasse aufgeben wollten. Der Verband hat sogar am wirtschaftlichen Aufschwung des Buchhandels der neunziger Jahre teilgenommen, aber noch lange nicht im rechten Verhältnis. Von den etwa 10000 Gehilfen hat er nur etwas mehr als ein Viertel zu Mitgliedern. Das Doppelte, sogar drei Viertel der Gehilfenschaft sollten ihm angehören, wenn er vom Ortskrankenzwang befreien würde. Die Opfer wären, nach Maßgabe anderer Verbände, nur ein wenig höher; entschieden günstiger sind die Mitglieder hinsichtlich ihrer Rechte und der Rassenleistungen (freie ärztliche Behandlung und Kurmittel) daran. Die andern Rassen des Verbands könnte es nur günstig beeinflussen, wenn junge, zahlende, nicht zehrende Mitglieder zur Witwen- und Invalidentasse steuerten. (Die Sterbekasse gehört ihrer Natur nach zur Witwenkasse und sollte hier angegliedert werden)

Jetzt müssen wir die Jungmannschaft größtenteils an außerberufliche Verbände abgeben, können daher jetzt schon Nachforderungen zu der wichtigsten Kasse, der Witwen- und Waisenkasse, nicht von der Hand weisen, und die Zukunft wird lehren, daß auch diese Erhöhungen nicht genügen, um das Versprochene zu halten. Denn die Zunahme an Mitgliedern ist unter jetzigen Verhältnissen nicht so zahlreich, wie relativ die Zunahme der unterstützungsberechtigten Witwen, Waisen und Invaliden. Dann müßten die Rassenleistungen eingeschränkt werden. Das liegt aber auch nicht in unserm Interesse, denn diese sind schon an sich nicht zu hoch; die Lebensverhältnisse verteuern sich, und andere Verbände leisten mehr. Bleibt also nur übrig, wenn wir ohnehin schon eine fortwährende Erhöhung der Beiträge voraussehen, um die Rassenleistungen zu halten, daß wir die Thore des Verbands möglichst weit öffnen, d. h. den Verband, bezw. seine Krankenkasse in eine »Eingeschriebene Hilfskasse« umwandeln. Damit machen wir ihn konkurrenzfähig und gewinnen doppelt bis dreifach Mitglieder.

Die Frage der Staatsaufsicht wird alsdann nur noch buchhalterisch zu lösen sein, d. h. es müssen, was schon jetzt Anforderung ist, neben der Buchführung statistische Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben geliefert werden, auf Grund deren sich die voraussichtliche Inanspruchnahme der Rassen seitens der Mitglieder aufstellen läßt. Läßt der Verband dafür seine Stellenvermittlung fallen, die wenig Zweck (d. h. Nutzen für beide Teile) hat, so wird der Geschäftsführer sich mehr den unabweisbaren statistischen Arbeiten widmen können, ohne daß eine Hilfskraft erforderlich wäre. Entledigt sich der Verband dann noch derjenigen Papiere seiner Vermögensanlage, die alljährlich erhebliche Kursverluste herbeiführen, so würde auch hier ein bedeutender Nutzen zu Tage treten.

Ich wende mich mit diesen Zeilen an alle diejenigen etwa 1100 Mitglieder, die vor zehn Jahren für eine »Eingeschriebene Hilfskasse« waren, sowie an alle, die es wohl mit dem Verbandsmeinen, besonders an die Herren Vertrauensmänner, und bitte, nochmals die Frage zu prüfen, ob der Verband nicht als »Eingeschriebene Hilfskasse« eine bessere Zukunft hätte. Um aus dem Dilemma der zwangsweisen Entscheidung herauszukommen, empfiehlt sich, bei der zuständigen Behörde (Reichskanzler?) Einsprache gegen die Unterstellung unter das Versicherungsgesetz zu erheben unter Berufung darauf, daß der Verband als Verein juristische Person im Sinne des sächsischen Gesetzes ist, also der klare Wortlaut des Versicherungsgesetzes hier zur An-

wendung kommen muß. Wir gewinnen damit Zeit und Aufschub, den wir benutzen können, um die Frage der »Eingeschriebenen Hilfskasse« zu klären und beschlußreif zu machen, die beste Lösung, welche der Verband vornehmen kann, um seine eingegangenen Verpflichtungen zu halten und um lebensfähig zu bleiben.

Um die Vermögensgrundlage zu erhöhen, empfiehlt sich eine eindringliche Agitation bei Prinzipalität und Gehilfenschaft. Erstere würde ja durch die »Eingeschriebene Hilfskasse« von den zur Ortskrankenkasse zu leistenden Drittbeiträgen entbunden; die Gehilfen wären zum Beitritt anzuregen. Soviel wie die jetzigen Verbandsbeiträge zuzüglich Ortskrankenkasse würden die Beiträge dann keinesfalls betragen, das beweisen ähnliche Verbände. Die »Berliner Ermäßigungen« aber können nicht für das ganze Deutschland maßgebend sein, schon weil die Gehälter anderwärts meist niedriger stehen. Die Mitglieder aber können sich nur freuen, wenn der Staat von den Rassen Garantien für die Gewährleistung ihrer rechtlichen Ansprüche fordert.

Die Kreisversammlung des Kreises Schweiz hat am 6. Juni einen dahingehenden Beschluß gefaßt, daß der Verband eine »Eingeschriebene Hilfskasse« werde. Es wird gebeten, diesen als Abänderungsantrag zur Hauptversammlung gestellten Antrag allerorts zu unterstützen und die Vertrauensmänner noch in letzter Stunde anzuregen, für diese Lösung einzutreten.

Robert Umbreit.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Urheberrecht an Klischees. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht II in Berlin hat am 15. Februar d. J. den Verlagsbuchhändler und Redakteur August Schacht von der Anklage des wiederholten Nachdruckes freigesprochen. Die Nebenkläger Lampson & Martin sind Herausgeber des »Klischeeanzeigers«, der Abbildungen von Klischees enthält und an die Tageszeitungen versandt wird. Der Angeklagte giebt den »Klischeeredakteur« heraus und bietet ebenfalls den Zeitungen Klischees an. Die Nebenkläger behaupten nun, der Angeklagte habe ihre Klischees unverändert oder wenig verändert abgedruckt. Beschuldigt ist Herr Schacht, fünf solcher Klischees unberechtigt nachgedruckt zu haben. Er selbst hat zugegeben, den Klischeeanzeiger stark benutzt zu haben, indem er nach dessen Abbildungen eigene Klischees anfertigen ließ. Das Gericht hat aber seine Handlungsweise nicht für strafbar erachtet. Das Gesetz wolle, so heißt es in den Urteilsgründen, Klischees nicht schützen, sondern nur Geisteserzeugnisse, Abbildungen, die ein wissenschaftliches Interesse hätten. Geistige Erzeugnisse seien die Bilder von Lampson nicht, sondern Nachbildungen von Photographien, naturwissenschaftlichen Bildern, Landkarten etc. Nur die augenblickliche Wissbegier und Neugier der Zeitungsleser solle durch solche Klischeebilder befriedigt werden; einen dauernden Wert hätten sie nicht. Der Leser, der sich aus ihnen genauer unterrichten wollte, würde nicht auf seine Rechnung kommen.

Gegen dieses Urteil hatten die Nebenkläger Revision eingelegt, die am 14. d. M. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung kam. Die Revisionskläger führten folgendes aus: Die einzelnen Bilder seien auf ihre Entstehung zu prüfen. Diese erfordere einen mehr oder weniger großen Aufwand an geistiger Thätigkeit. Der belehrende Zweck der Bilder sei nicht zu verkennen. Wenn das Gesetz Klischees nicht schützen wollte, so sei der gesamte Klischeegegeschäftsbetrieb unmöglich.

Der Reichsanwalt beantragte die Aufhebung des Urteils. Es sei gleich, so bemerkte er, ob das alte oder das neue Gesetz angewendet werde, da beide Gesetze dieselben Abbildungen schützten. Die Zeichnung beanspruche den Schutz; das Klischee diene nur demselben Zweck wie die Buchdrucktypen. Das Wesentliche sei bei den schutzfähigen Zeichnungen, daß sie den Gedankenaustausch vermittelten. Dazu brauchten sie nicht einen wirklichen wissenschaftlichen Zweck zu haben, sondern es genüge, daß sie der Belehrung oder Unterhaltung im weitesten Sinne dienten. Die Bilder der Nebenkläger sollten das Verständnis der Vorgänge in der Politik und im öffentlichen Leben erleichtern. Daher müsse man annehmen, daß sie die Belehrung bezwecken, wenn auch im weitesten Sinne. Der Schwerpunkt des Schutzes der Zeichnungen sei aber der Schutz des geistigen Verkehrs. Es müsse dem Klischee ein origineller